

Bekanntmachung

Rr. W. II, 1800/2, 16, R.R.W.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwollgespinnte.

Auf Grund des Gesetzes über den Preisregulierungszustand vom 4. Juni 1914 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Reichsgerichtsverordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Verbindung mit dem Bescheid des Reichsgerichts, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 399), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 616), der Bekanntmachung über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) befristet werden, folgende Bestimmungen nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.
Die Waren nicht überlegen die Preise:
a) für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
b) für Baumwollgespinnte die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.
Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II, 1700/2, 16, R.R.W.), Anwendung.

§ 2.
Von den Abweichungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:
1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinnte, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinnte, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von den Deutschen Seereisenden besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Joulansland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.
Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.
Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelungen soll das gesamte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schmir, Zedel und Papier nicht weniger als 90 Pfund, Bündel englisch (4,480 Mgr.) oder bei metrischer Numerierung 4,938 Mgr. netto Garne wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Bündelungen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen. Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Wazropes und Malocops auf kurzen Hülsen 1/2 v. H., bei Wazropes von normaler Größe und darüber, ferner bei Trofocops auf leichten Hülsen mit bei Kreuzspinn 2/2 v. H. des berechneten Copps-gewichtes (Gewicht von Garne und Hülsen) nicht überlegen. Überschreitung des Hüllengewichts diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnepreis zu vergüten.

Zusätzliche Garne und Jute aus anderen Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnepreis berechnet, doch sind bei Mischung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnepreis netto zu vergüten.

Andere Vereinbarungen über Hüllenermittlung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 aufgeführte Höchstpreis für Garne erredet.

Wollennadung ist frei. Für Mäßen kann bis 2,50 Mfr. das Stück berechnet werden.

Am 17. April 1916 die im „Deutschen Baumwollgarnverkehr“ mit Wirkung vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grunddaten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinär	214
b) good ordinär	232
c) low middling	247
d) middling, guttarig, 28 mm	260
e) full middling, guttarig, 28 mm	266
f) good middling, guttarig, 28 mm	272
g) fully good middling, guttarig, 28 mm	276
h) middling fair, guttarig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe für lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ägyptische Baumwolle:	
a) Scinde, Senal, Klasse fine	210
b) Scharif, Senal, Klasse fine	220
c) Gomila, Karyat, Senal	220
d) Ebnatun, Ebnatun, Karyat, Madras, Klasse good	215
e) Conchaba, fair red	215
f) Abwanagar, Klasse fine	230
g) Bouda, Intavella, Gomital, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner See-Island-Baumwolle:	
a) oberer ägyptischer und sonstige nachstehend nicht benannter verschiedene Sorten afrikanischer Herkunft:	
- oberste Klasse (fair)	262
- oberste Klasse (fine)	267
b) Mittel-, mehrfache Klasse (fair)	295
- oberste Klasse (fine)	410

*) Mit Wirkung bis zu einem Jahr oder mit Selbsthilfe bis zum nächsten Jahr sind befristet:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich in einem solchen Vertrage enthält;
3. wer einen Gesandten, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, befristet, beschlagnahmt oder gefährdet;
4. wer die Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Waren an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Auslieferungsbeschlüssen zuwiderhandelt.
Zu den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angedroht werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verhaft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

	Preis für 1 kg in Pfennig
c) Kubari, niedrigste Klasse (middling) oberste Klasse (fine)	196 425
d) Joomah, Sefalarid, See-Island, niedrigste Klasse (fair) oberste Klasse (fine)	325 450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
a) asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:*)	
- Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
b. Linters.*)	
1. Beste spinnsfähige Linters	180
2. Beste Stritt und Sario	170
c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle.*)	
1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175
d. Kunstbaumwolle.*)	
1. Kunstbaumwolle aus besten Fasern	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180
Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen nach angemessener Berechnung Zuschläge hinzu.	

Preistafel 2. Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Robe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischen Baumwolle, auf Kops:	
- Nr. 20 englisch Setzel oder Schuß	265
- „ 36 Setzel und Nr. 42 Schuß	435
2. Robe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:	
- Nr. 20 englisch	345
3. Robe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Jutes von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:	
- Nr. 20 englisch	335
Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreiecksverfahren.	
Zu 1., 2. und 3.:	
Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:	
a) bei Abständen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20 englisch) ohne Unterschied, ob Setzel oder Schuß:	
- Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26	
-12 -10 -8 -6 -3 -+3 -+6 -+10	
b) bei Abständen von Nr. 28-44 englisch (Basis 36/42 englisch):	
- Setzgarne 28 30 32 34 36 38 40	
- Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44	
-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 -+4	
c) bei Abständen von Strapp-, Zwirn-, Tricot- oder ähnlichen weichen Garne bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pfg. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Höchstmaß von 10 Pfg. für Nr. 10/12:	
- Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26 28	
-10 -8 -6 -3 -+4 -+8 -+12 -+16	
-+20 -+24 -+28 -+32 -+36 -+40	

4. Signalgarne, auf Kops:
Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
8/4 5 6 7 8 9 10 11 12
-6 -4 -+8 -+16 -+28 -+38 -+48 -+58

5. Garne, nach dem System der Zweifelspinnerei hergestellt, auf Kops:
Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
8/4 5 6 7 8 9 10/12
-4 -2 -+6 -+12 -+18 -+24

6. Robe einfache Garne aus ägyptischer oder aus See-Island-Baumwolle, auf Kops.
Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:
a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermindert um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei farbigen, von 25 v. H. bei gefärbten Garnen.
b) Spinnlohn: Ausgangswert - Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pfg. für 1 Mgr. Für abweichende Nummern folgende Skala:
bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
von Nr. 60 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pfg. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pfg. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pfg. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:
a) Nach dem Dreifelspinnverfahren gewonnen, Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
8/5 6 7/8 9/10 11/12
-1 -+1 -+2 -+3

b) Nach dem Zweifelspinnverfahren gewonnen, Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
8/4 5 6 7 8 9 10/12
-4 -2 -+6 -+12 -+18 -+24

c) Nach dem System der Zweifelspinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
8/4 5 6 7 8 9 10 11 12
-6 -4 -+8 -+16 -+28 -+38 -+48 -+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogen. Schlauch-Lose): Nr. 2 englisch, beste Sorte
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Stritt- und Stoppgarne:
Die Höchstpreise für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnepreis, vermindert um folgende Zuschläge pro Kilogramm:
bis Nr. 12 englisch 48 Pfg.
Nr. 14/20 64
„ 24/24 72
„ 28/32 80
„ 36 96
„ 40/42 104
„ 50/54 128
„ 60 150
„ 80 200

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

	Nr. 100	englisch	258 Pfg.
1 kg in Pfennig	120	„	308
„ 140	„	„	392
„ 160	„	„	490
„ 180	„	„	588
„ 200	„	„	700

Die zwischen liegenden Nummern nach Verhältnis für gewirnte Zwirne, homogene Seidenstoffe, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pfg. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pfg. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pfg. pro Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.
Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Nachschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels sind der handelsübliche Zuschlag berechnen zu werden.
Bei Stritt-, Stritt-, Stopp- und Stoppgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anzuwenden.
9. Berechnete Garne und Zwirne mit Ausnahme von Karbiden und Wabspinnerei:
a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, linterierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garne- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Berechnungszuschlag hinzu.
b) Gebleichte Garne und Zwirne.
Zuschlag auf die Garne- bzw. Zwirnpreise pro Kilogramm 30 Pfg.

10. Besondere Aufmachungen:
Gewicht der Höchstpreise für Kopfaufmachung bestimmt sich, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Kreuzspulen zu den Höchstpreisen ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzuzurechnen werden.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Die Beschlagnahme von Web-, Stritt- und Strickwaren. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Durch die Beschlagnahme von Web-, Stritt- und Strickwaren, die durch die Bekanntmachung der zuständigen Herren Kriegsminister vom 1. Februar 1916 angeordnet wurde, ist es allen nicht der Seeresverwaltung unterstellten Krankenanstalten, also allen staatlichen, Provinzial-, kommunalen wie privaten Krankenhäusern, den Kliniken, Vereins-Pazaretten, Lazaretten der Gefängnisse und Strafanstalten, den Knappschichtlagarretten, Siedeanstalten, Säuglingsheimen, Kurjungenstellen, Entbindungsanstalten usw. (auch den vom roten Kreuz unterhaltenen Anstalten und Vereinslazaretten) unmöglich gemacht, sich in der bisherigen Weise mit den genannten Stoffen und den aus ihnen gefertigten Gegenständen zu versorgen. Es wird beabsichtigt, den notwendigen Bedarf der Anstalten einschließlich in Verbindung mit der Kriegsbeschäftigtenabteilung des Kriegsministeriums zu decken.

Um möglichst bald den Bedarf der Krankenhäuser und der übrigen genannten Anstalten übersehen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Ihren voraussichtlichen Bedarf an Web-, Stritt- und Strickwaren von Tage der Anmeldung an bis zum 31. Dezember 1917 angeben und
2. etwaige Bestellungen auf Lieferungen solcher Waren, die bis zum 31. Dezember 1916 bestimmt beauftragt werden, bereits jetzt einreichen.

Die Bestellungen auf Lieferung von Gegenständen haben auf den Bestellungen zu erfolgen, die je nach den bestehenden Stoffen durch verbriefliche Streifen kenntlich gemacht sind. Diese Bestellscheine sind an der Realratung des Kreisamts zu erhalten. Alles Weitere über die Einzelheiten der Angaben geht aus dem beigefügten Verordnungsdruck hervor. In der Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfs bis zum 31. Dezember 1917 sind gleichfalls die Bestellscheine zu bezeichnen, aber am Kopf durch den Zusatz „Voraussetzlicher Bedarf von Tage der Anmeldung an bis zum 31. Dezember 1917“ kenntlich zu machen.

Wir empfehlen Ihnen, die in jeder Gemeinde befindlichen Anstalten der genannten Art sofort mit der nötigen Anweisung zu versehen. Die Anstalten sind anzuweisen, bei ihren Bestellungen sich auf das unbedingt Nötigste zu beschränken. Auch empfiehlt es sich, die eingehenden Bestellungen unter schwerwiegendem Verbot auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit nachzuprüfen.

Sowohl die Bestellungen als die Anmeldungen des voraussichtlichen Bedarfs müssen bis spätestens Mitte April dem Reichsamt des Innern vorgelegt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, alle in Betracht kommenden Anstalten zur sofortigen Erledigung aufzufordern und die von Ihnen erteilten Bestellungen und Anmeldungen binnen einer Woche uns vorzulegen, doch wiederum die Angemessenheit der Bestellungen einschließlich genau feststellen kann und die Zeitbestimmung für die Vorlage an das Reichsamt des Innern eingehalten werden kann. Zu spät eintreffende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Gießen, den 31. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. S.: Langemann.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Kriegszustand hat blausäure- und tierische Stoffe und Freize in Berlin beabsichtigt, den Wohnbau in allen Teilen des Reichs, soweit der Boden für die Bläue dieser Bläue geeignet ist, auf das dringendste zu fördern, und in den Kreisen der Gutsherrscher, Landwirte usw. darauf hinzuwirken, daß Wohnsowie wie möglich angelegt wird.

Die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Weizen liegt sowohl im gemeinnützigen Interesse, da er einen hohen Prozentsatz von Del enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Getreideertrag im Verhältnis zur Aussaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Kriegszustand ist bereit, den Interessenten des Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 1 Mfr. per kg zu liefern, kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Weizenernte gelangende Saat solche von Schließmohr oder Kleinsaat ist.

Da die Aussaat des Weizens spätestens im Laufe des Monats April erfolgen muß, ist die Angemessenheit als dringlich zu bezeichnen und werden Sie angewiesen, die Ihnen suchenden Anbauempfehlungen an allgemein zugänglichen Stellen zum Ausdrucken zu bringen.

Gleichzeitig werden eine Anzahl Anweisungen zur Anpflanzung überreicht werden. Weitere Exemplare können von den Gemeindevorständen bei dem genannten Kriegszustand direkt angefordert werden.

Gießen, den 1. April 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. S.: Langemann.

Bekanntmachung

Betr.: Maul- und Ruhrkrankheit im Kreis Friedberg. In Großfarben ist die Maul- und Ruhrkrankheit ausgebrochen; sie ist erloschen in Heidenbergen, Massenheim und Friedberg-Kauerbach.
Gießen, den 30. März 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. S.: Hemmerde.